

Sihltalstrasse 63
8135 Langnau am Albis

swiss@squash.ch
www.squash.ch



 **swiss** 
olympic | Member

Rechtspflege- Reglement

INHALTSVERZEICHNIS

1.	GELTUNGSBEREICH UND ZUSTÄNDIGKEIT	3
2.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
3.	DAS DISZIPLINARVERFAHREN	4
4.	DAS REKURSVERFAHREN	6
5.	DAS SPORTGERICHT	8
6.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	8

1. GELTUNGSBEREICH UND ZUSTÄNDIGKEIT

Art. 1

Die Bestimmungen dieses Reglements finden Anwendung auf Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der Reglemente für den Spiel-, Wettkampf- und Ausbildungsbetrieb sowie für die Nationalkader ergeben, und welche nicht in die endgültige Spruchkompetenz einer anderen Instanz fallen.

Gemäss den vorliegenden Bestimmungen können gegen Personen, die diesem Reglement unterstellt sind, Sanktionen verhängt werden.

Art. 2

Im Rahmen der ihnen übertragenen Kompetenzen sind die Organe sowie das SWISS SQUASH Sportgericht zur Ausübung der Disziplinar- und Entscheidungsgewalt befugt. Dies sind:

- die Wettkampf-Kommission (WKK) für die Bestrafung von Spieler:innen, Funktionär:innen, Veranstalter:innen, Turnierorganisator:innen, Schiedsrichter:innen und Oberschiedsrichter:innen
- die Selektionskommission für den Ausschluss von Spieler:innen aus dem Nationalkader auf Antrag der WKK

Im Übrigen ergibt sich die Zuständigkeit aus den einzelnen Reglementen.

Art. 3

Diesem Reglement nicht unterstellt sind Streitigkeiten vereinsrechtlicher Natur, die sich insbesondere aus der Anwendung der SWISS SQUASH Statuten ergeben. Die Rechtspflege für diese Angelegenheiten richtet sich nach Art. 43 der SWISS SQUASH Statuten. Ebenfalls nicht diesem Reglement unterstellt sind Dopingfälle. Diese werden gemäss Doping-Statut von Swiss Olympic durch Swiss Sport Integrity behandelt.

2. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 4

Die zuständige Verbandsinstanz untersucht einen Sachverhalt auf Antrag, oder, sofern sie davon erfährt, von Amtes wegen. Es kommen u.a. folgende Untersuchungshandlungen in Frage:

- Befragung der Beteiligten
- Befragung von Auskunftspersonen
- Beizug von Berichten
- Beizug von Sachverständigen
- Augenschein

Die zuständige Verbandsinstanz würdigt das Ergebnis der Untersuchung gestützt auf die einschlägigen Bestimmungen in den Reglementen nach freiem Ermessen. An Parteibegehren ist sie nicht gebunden.

Art. 5

Sofern es sich als notwendig erweist, trifft die zuständige Instanz die erforderlichen vorsorglichen Massnahmen. In dringenden Fällen ist der oder die Vorsitzende einer Kollegialbehörde zum Erlass vorsorglicher Massnahmen zuständig.

Art. 6

Die in eine Untersuchung verwickelten Personen haben das Recht, in die Untersuchungsakten Einsicht zu nehmen. Im Interesse der Untersuchung kann die zuständige Instanz vorübergehend die Akteneinsicht verweigern. Ein entsprechender Entscheid ist den Betroffenen schriftlich mitzuteilen und kann mit den ordentlichen Rechtsmitteln angefochten werden.

Art. 7

Jedem und jeder an einem Verfahren Beteiligten ist Gelegenheit zu geben, sich zum Sachverhalt mündlich oder schriftlich zu äussern. Die Verweigerung des rechtlichen Gehörs kann erst nach Vorliegen des Endentscheides im ordentlichen Rekursverfahren geltend gemacht werden.

Art. 8

Kein/e SWISS SQUASH Funktionär:in kann in eigener Sache entscheiden. In Streitfällen haben die Mitglieder der beteiligten Clubs in sämtlichen Instanzen in den Ausstand zu treten.

Art. 9

Der Lauf der Frist beginnt, wo das Reglement nichts anderes bestimmt, mit dem auf die Zustellung folgenden Tag, wobei der Aufgabestempel der Post massgebend ist. Ist der letzte Tag der Frist ein Samstag, ein Sonntag oder ein im betreffenden Kanton anerkannter offizieller Feiertag, so endet die Frist am nächstfolgenden Werktag.

Art. 10

Reglementarische Fristen können weder erstreckt noch wiederhergestellt werden. Fristen, die von einer Verbandsinstanz angesetzt werden, können in begründeten Fällen erstreckt oder wiederhergestellt werden, sofern der Säumige nachweisen kann, dass ihn kein grobes Verschulden trifft. Alle im Zusammenhang mit Fristen stehenden Entscheide können auf dem ordentlichen Rekursweg angefochten werden.

Art. 11

Eingabestelle für sämtliche an die Verbandsinstanzen gerichteten Schriftstücke ist die SWISS SQUASH Geschäftsstelle, welche für die entsprechende Weiterleitung besorgt ist.

3. DAS DISZIPLINARVERFAHREN

Art. 12

Sämtliche Organe, Funktionär:innen und das SWISS SQUASH Sportgericht sind im Rahmen ihrer Kompetenzen für die Verhängung und den Vollzug von disziplinarischen Strafen und Massnahmen zuständig.

Art. 13

Strafbar macht sich, wer gegen SWISS SQUASH Reglemente verstösst sowie wer Beschlüsse und Weisungen von Verbandsorganen missachtet.

Insbesondere macht sich auch strafbar, wer gegen die Gebote der Sportlichkeit verstösst, z.B.:

- bei ungenügend begründetem oder unentschuldigtem Nichtantreten zu einem Turnier oder einem Spiel während eines Turniers
- Beleidigung eines Schiedsrichters oder einer Schiedsrichterin
- absichtliche Verletzung der Gegnerin oder des Gegners
- unsportliches Verhalten auf dem Spielfeld oder am Wettkampfort (Streit mit Mitspieler:in oder Schiedsrichter:in, Tätlichkeiten etc.)
- beleidigendem Verhalten in Worten oder Taten gegenüber Offiziellen von SWISS SQUASH
- jedem anderen unvernünftigen Verhalten, das dem Squashsport oder SWISS SQUASH einen schlechten Ruf einbringen kann.
- nicht Einhalten des Doping Statuts von Swiss Olympic

Art. 14

Die Wettkampf-Kommission (WKK) von SWISS SQUASH ist von Amtes wegen verpflichtet einzuschreiten, sobald sie von einem strafbaren Verhalten Kenntnis erhält.

Turnierorganisator:innen und Oberschiedsrichter:innen sind verpflichtet, der WKK Disziplinarfälle schriftlich zu melden.

Art. 15

Es können folgende Sanktionen, einzeln oder kumuliert, ausgesprochen werden:

- Verwarnung (schriftlich)
- Lizenzentzug auf beschränkte Zeitdauer für einen Teil oder sämtliche SWISS SQUASH-Anlässe
- Lizenzentzug auf unbeschränkte Zeitdauer
- Streichung aus der Rangliste
- Ausschluss aus dem Nationalkader, zeitlich begrenzt oder unbegrenzt
- Aberkennung von Titeln
- Busse

Im Rahmen dieses Massnahmenkataloges trifft die WKK die angemessene Sanktion. Ein Wiederholungsfall innert 12 Monaten wirkt sich in der Regel erschwerend auf das Strafmass aus.

Art. 16

SWISS SQUASH Funktionär:innen können bei groben Verfehlungen oder wenn sie die Interessen oder das Ansehen von SWISS SQUASH sowie seiner Mitglieder schädigen oder gefährden, von ihrem Amt suspendiert oder ihres Amtes enthoben werden.

Art. 17

Veranstalter:innen und Turnierorganisator:innen können bei groben Verfehlungen in der Ausführung ihres Amtes verwarnet oder mit Nichtberücksichtigung bei der Turnierzuteilung bestraft werden.

Schiedsrichter:innen und Oberschiedsrichter:innen können bei grober Verfehlung in der Ausübung ihres Amtes verwarnet oder ihres Amtes enthoben werden. In schwerwiegenden Fällen kann ihnen das Diplom entzogen werden.

Leiter:innen und Trainer:innen können bei grober Verfehlung in der Ausübung ihrer Tätigkeit verwarnet werden. In schwerwiegenden Fällen können sie mit Rückstufung oder Aberkennung ihrer Leiter:innen- oder Trainer:innen-Funktion bestraft werden.

Art. 18

Die WKK ist verpflichtet, rechtskräftige Strafverfügungen der Geschäftsstelle mitzuteilen, welche eine zentrale Strafkontrolle zu führen hat. Einträge in die Strafkontrolle werden nach 5 Jahren gelöscht.

Art. 19

Rechtskräftige Strafverfügungen werden im offiziellen SWISS SQUASH Publikationsorgan veröffentlicht. In begründeten Ausnahmefällen kann davon abgesehen werden.

Die Publikation erfolgt nicht länger als während 2 Monaten bzw. bis zum Ende der Folgesaison.

4. DAS REKURSVERFAHREN

Art. 20

Sofern die einzelnen SWISS SQUASH Reglemente keine abweichende Regelung vorsehen, können die Entscheide sämtlicher Verbandsinstanzen mittels Rekurs an die nächsthöhere Instanz weitergezogen werden.

Art. 21

Rekurs-Instanz für Entscheide, die innerhalb eines Ressorts gefällt worden sind, ist die WKK.

Art. 22

Gegen sämtliche Entscheide der WKK kann mittels Rekurs an das Sportgericht gelangt werden, das in letzter Instanz entscheidet.

Art. 23

Gegen Entscheide des Zentralvorstandes kann gegebenenfalls auch Rekurs beim Sportgericht erhoben werden, das in letzter Instanz entscheidet.

Art. 24

Rekurse sind innert 10 Tagen ab Zustellung des anzufechtenden Entscheides eingeschrieben an die SWISS SQUASH Geschäftsstelle zu senden. Die Weiterleitung des Rekurses an die zuständige Instanz ist Sache der SWISS SQUASH Geschäftsstelle. Bevor eine Instanz auf die Behandlung eines Rekurses eintritt, hat sie von Amtes wegen ihre Zuständigkeit zu prüfen.

Art. 25

Eingaben und Rekurse an die unzuständige Instanz sind von Amtes wegen und unter Benachrichtigung der/s Absender:in an die zuständige Instanz, im Zweifelsfalle an die Geschäftsstelle, weiterzuleiten. Für die Einhaltung der Fristen ist der Zeitpunkt der Einreichung bei der unzuständigen Instanz massgebend.

Art. 26

Sämtliche Rekurse sind schriftlich und im Doppel abzufassen. Sie haben einen Antrag, eine kurze Darstellung des Sachverhaltes, einen Hinweis auf die verletzten reglementarischen Bestimmungen, eine kurze Begründung der Anträge, allfällige Beweisanträge und die Unterschrift des/r Rekurrent:in zu enthalten. Rekurse mit ungebührlichem oder weitschweifigem Inhalt werden

unter Ansetzung einer Nachfrist dem Rekurrenten zur Verbesserung zurückgeschickt, mit der Androhung, dass im Unterlassungsfall auf den Rekurs nicht eingetreten werde. Beizulegen sind dem Rekurs der angefochtene Entscheid der Vorinstanz sowie der Beleg über die einbezahlte Kautions.

Auch für die Behebung von Mängeln kann vom oder von der Vorsitzenden der zuständigen Instanz eine kurze Nachfrist angesetzt werden.

Art. 27

Für Rekurse an die WKK ist eine Kautions von CHF 200, für alle Rekurse an das Verbandssportgericht eine Kautions von CHF 500 zu leisten.

Art. 28

Die Rekurs-Instanz stellt die Eingabe nach Eingang unverzüglich der Gegenpartei bzw. jener Instanz, welche die angefochtene Verfügung erlassen hat, zur Vernehmlassung zu. Diese Vernehmlassungen haben innert der vom oder von der Vorsitzenden der Rekurs-Instanz angesetzten Frist zu erfolgen.

Art. 29

Die Rekurs-Instanzen entscheiden in der Regel auf Grund der vorgelegten Akten. Sie können diese durch eigene Erhebungen ergänzen.

Art. 30

Sofern es notwendig erscheint, können mündliche Verhandlungen angesetzt und persönliche Parteibefragungen, Zeug:innen-Einvernahmen usw. durchgeführt werden. Über mündliche Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 31

Die Rekurs-Instanz entscheidet in geheimer Beratung. Der Entscheid wird mit Stimmenmehrheit gefasst. Er kann unverzüglich im Dispositiv schriftlich oder mündlich eröffnet werden, muss aber in der Folge mit der Begründung eingeschrieben zugestellt werden.

Art. 32

Wird der Rekurs gutgeheissen, so hebt die Rekurs-Instanz die angefochtene Verfügung auf und fällt einen neuen Entscheid. Sämtliche Entscheide treten nach unbenutztem Ablauf der Rekurs-Fristen in Kraft. Die Rekurs-Fristen laufen ab der Eröffnung des Entscheides bzw. ab der schriftlichen Begründung.

Art. 33

Für das Rekurs-Verfahren sind Gebühren zu erheben und die effektiven Kosten zu verrechnen. Sie sind mit der vorschussweise bezogenen Kautions zu verrechnen. Die Auferlegung der Kosten richtet sich nach dem Obsiegen bzw. Unterliegen im Rekurs-Verfahren.

Art. 34

Parteientschädigungen werden in den verbandsinternen Verfahren von SWISS SQUASH nicht zugesprochen.

Art. 35

Die als Rekurs-Instanz tätigen SWISS SQUASH Organe haben jeweils eine vollständige Ausfertigung ihrer Entscheide der Geschäftsstelle zukommen zu lassen.

5. DAS SPORTGERICHT

Art. 36

Das Sportgericht setzt sich aus 3 Mitgliedern zusammen, welche gemäss Art. 36 Abs. 2 der SWISS SQUASH Statuten von der GV gewählt werden. Die Amtsdauer der Mitglieder des Sportgerichtes beträgt 2 Jahre.

Art. 37

Das Sportgericht bestimmt seinen Sitz selbst.

Art. 38

Das Sportgericht tritt auf Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern zusammen.

Art. 39

Zur Beschlussfähigkeit bedarf es der Mitwirkung aller 3 Mitglieder.

Art. 40

Ist das Sportgericht durch Ausfall oder Ausstand eines oder mehrerer Mitglieder nicht beschlussfähig, so hat der SWISS SQUASH Zentralvorstand einen Ersatz zu bestimmen. Dieses Ersatzmitglied darf jedoch keinem SWISS SQUASH Organ oder einem Regionalverband angehören.

Art. 41

Über die Sitzungen wird ein Protokoll geführt, das vom Präsidenten oder der Präsidentin und vom Sekretär oder der Sekretärin des Sportgerichtes zu unterzeichnen ist.

Art. 42

Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden. Zur gültigen Beschlussfassung bedarf es aber der Zustimmung aller 3 Mitglieder. Ansonsten ist eine Sitzung einzuberufen.

Art. 43

Die Urteile sind jeweils spätestens 3 Monate nach der mündlichen Beratung und Beschlussfassung zu veröffentlichen. Sie sind vom Präsidenten oder der Präsidentin und vom Sekretär oder der Sekretärin des Sportgerichtes zu unterzeichnen.

Art. 44

Das Sportgericht hat der GV auf Ende des Verbandsjahres Bericht zu erstatten über die Anzahl hängiger und erledigter Fälle.

6. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 45

Dieses Reglement wurde am 3. März 2018 von der GV genehmigt. Es tritt in der neuen Fassung sofort in Kraft. Bestimmungen anderer SWISS SQUASH Reglemente, die diesem Reglement widersprechen, sind dadurch automatisch aufgehoben.

SWISS SQUASH

Langnau am Albis, 16. Juli 2018 / sprachlich überarbeitet am 10. März 2026